

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 88 (1937)
Heft: 7-8

Artikel: Änderung in der Verwaltung der Bürgergüter im Kanton Schaffhausen
Autor: Gujer
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-767802>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

blühenden Alp- und Landwirtschaft beruht, so darf doch nicht vergessen werden, dass die Pflege des Waldes eine wichtige Voraussetzung für ihr Gedeihen bildet.

Änderung in der Verwaltung der Bürgergüter im Kanton Schaffhausen.

Für den *Kanton Schaffhausen* trat mit dem 1. Januar 1935 das *Gesetz betreffend die Regelung der Fürsorge und Unterstützung (Fürsorgegesetz)* (vom 2. Oktober 1933) in Kraft. Durch dasselbe ist in Verbindung mit der gleichzeitig erfolgten *Revision des kantonalen Verfassungsgesetzes* eine grundsätzliche Änderung im öffentlichen Fürsorge- und Unterstützungswesen in der Weise vorgenommen worden, dass die Besorgung desselben ganz den Einwohnergemeinden und dem Staate übertragen wurde. Mit diesem Zeitpunkte sind die Bürgergemeinden ihrer bisherigen Verpflichtung zur Unterstützung ihrer Bürger, also ihrer Armenlasten und damit der Bürgersteuer entbunden. Da dadurch die Einwohnergemeinden eine entsprechende Mehrbelastung erhalten haben, ist das *gesamte Vermögen der Bürgergemeinden* in das *Eigentum der Einwohnergemeinden* übergegangen. *Die Bürgergemeinden als solche sind nicht aufgehoben.* Es bleibt ihnen jedoch nur noch die Entscheidung über die Erteilung des Ortsbürgerrechtes belassen, für welche Aufgabe ein Bürgerausschuss bestellt werden kann. Dagegen ist *mit dem Uebergang des bürgerlichen Vermögens an die Einwohnergemeinden die gesamte Verwaltung den Organen der letztern übertragen.*

Da vom Vermögen der sämtlichen Bürgergüter die *Waldungen* einen beträchtlichen Bestandteil bilden und die neue Verwaltungsorganisation ebenfalls die *Forstverwaltungen berührt*, ist es von gewissem forstgeschichtlichem Interesse, den einschlägigen Fragenkomplex auch in der «Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen» zu besprechen.

Es kommen folgende Gemeindewaldungen in Betracht :

Gemeinde	Prozentualer Anteil an der totalen Gemeindegwaldfläche %	Grösse totale Waldfläche ha	Holzvorrat		Etat m ³
			total m ³	pro ha reine Waldfläche m ³	
Beringen	85	147	23.000	156	360
Buchberg	76	77	21.000	274	365
Gächlingen	100	209	22.000	105	570
Hallau (Lauerberg)	29	238	37.400	160	620
Neuhausen	10	14	4.000	284	60
Neunkirch	100	781	155.100	200	2800
Ramsen	11	7	2.230	339	50
Rüdlingen	100	112	37.550	336	492
Schaffhausen	67	914	226.550	252	3710
Stein a. Rhein	9	37	13.050	355	170
Total		2536	541.880		

Die bisherigen Bürgerwaldungen haben an der gesamten Gemeindewaldfläche des Kantons einen Anteil vom 30 %.

Wie hat sich nun der Uebergang der Bürgergüter an die Einwohnergemeinden vollzogen und wie gestaltet sich die neue Verwaltung? Wir befassen uns zunächst mit den einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsvorschriften.

Die abgeänderten Artikel des *Verfassungsgesetzes* lauten :

Art. 55 (neu).

« Das öffentliche Fürsorge- und Unterstützungswesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinden und des Staates. Die nähern Bestimmungen trifft das Gesetz.

Art. 93 (neu).

Der Einwohnergemeinde steht die gesamte Gemeindeverwaltung zu.

Art. 96 (neu).

Die Einwohnergemeinde verwaltet sämtliche Gemeindegüter. Die bisherigen Bürgergüter und Armenfonds der Bürgergemeinden gehen mit ihrem gesamten Bestande an die Einwohnergemeinde als Eigentum über. Sie sind als besonderes Stammgut (Bürgerlicher Fürsorgefonds) zu verwalten und dürfen in ihrem Bestande nicht geschmälert werden.

Die bürgerlichen Fürsorgefonds haften nicht für die Verpflichtungen der Einwohnergemeinde. Sie sind von der Zwangsvollstreckung ausgeschlossen.

Die bürgerlichen Stiftungen und das weitere gebundene Zweckvermögen behalten ihre bisherige Bestimmung bei.

Die Gemeindebedürfnisse werden zunächst durch die Erträgnisse der Gemeindegüter und die sonstigen Einkünfte und, soweit diese nicht hinreichen, durch Gemeindesteuern gedeckt.

Art. 98 (neu).

Die Bürgergemeinde entscheidet über die Erteilung des Ortsbürgerrechts auf Grund eines Reglementes, das vom Regierungsrat zu genehmigen ist. Sie kann diese Aufgabe einem Bürgerausschuss übertragen.

Art. 99 (neu).

Die gesamte Verwaltung der Bürgergemeinde wird den Organen der Einwohnergemeinde übertragen. Diese stellen für die Bürger die Ausweisschriften aus. »

Im *Fürsorgegesetz* sagt der analoge Artikel 3 :

« Den Einwohnergemeinden wird für die Besorgung des Fürsorge- und Unterstützungswesens das Vermögen der Bürgergemeinden zugewiesen. Dieses ist als besonderes Stammgut (Bürgerlicher Fürsorgefonds) gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und den Weisungen des Regierungsrates zu verwalten.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen bürgerlichen Stiftungen und das weitere gebundene Zweckvermögen

behalten ihre bisherige Bestimmung bei, werden aber von den Einwohnergemeinden verwaltet.»

Weil an den Uebergang des Vermögens der Bürgergemeinden für die Einwohnergemeinden der ausdrückliche Vorbehalt gemacht ist, dass dasselbe als besonderes Stammgut behandelt und in seinem Bestande erhalten werden muss, so war es folgerichtig, dass über den *ganzen* Bestand des bürgerlichen Vermögens auf den Zeitpunkt des Ueberganges an die Einwohnérgemeinden ein detailliertes *Inventar* aufgenommen wurde. In der *Verordnung betreffend Einführung des Fürsorgegesetzes* (vom 17. August 1934) sind durch Paragraph 9 genaue *Uebergabeprotokolle* in Form eines Vertrages vorgeschrieben, in welchem sämtliche Aktiven und Passiven der Bürgergemeinden speziell enthalten sein müssen. Es hat dies neben der Aufnahme des Inventars die *Schätzung* sämtlicher Vermögensbestandteile erfordert. Ueber die Schätzung ist ein *Kreisschreiben der Gemeinde- und Armen-direktion* (vom 17. April 1935) an die Gemeinderäte und Bürgerräte des Kantons erlassen worden. In demselben wird empfohlen, an der bisherigen Taxation der Vermögensobjekte in der Regel nichts zu ändern, sofern eine Wertvermehrung oder Wertverminderung nicht durch Bauten oder sonstwie bedingt ist.

Bei Neubewertungen sind folgende maximale Grenzen einzuhalten :

« *Güter*. Landwirtschaftliche Grundstücke sind zum Ertragswert (75 % vom Steuerwert) und baureifes Land zum Verkehrswert einzustellen.

Wald. Hier erfolgt die Schätzung am besten auf Grund des Bodenwertes und der Ertragsfähigkeit. Als Unterlage dient der 25fache durchschnittliche Reinertrag der vorausgegangenen 10jährigen Periode 1925/1934, zurückgeführt auf den normalen Abgabesatz des Wirtschaftsplanes.»

Im allgemeinen ist bei der Schätzung zu berücksichtigen, dass es für die Uebergabe des Bürgergutes weniger auf eine genaue Berechnung ankommt, als vielmehr auf eine vollständige Erfassung sämtlicher Vermögensbestandteile, also auf ein exaktes Inventar.

Ueber die *Verwaltung* des Fürsorgefonds schreibt § 17 der Vollziehungsverordnung zum Fürsorgegesetz näher folgendes vor :

« Die nach § 9 der Einführungsverordnung gebildeten Fürsorgefonds sind als Spezialfonds zu verwalten. Liegenschaften sind im Grundbuch als Eigentum der Einwohnergemeinden mit der näheren Bezeichnung (Bürgerlicher Fürsorgefonds) einzutragen. Der Fürsorgefonds ist mit dem bestehenden eigenen Vermögen auszustatten und darf nicht nur buchmässig als Guthaben an die Einwohnergemeinde weiter geführt werden (Art. 96 Kantonsverfassung). Aenderungen und Vereinfachungen in der Verwaltung können mit Bewilligung des Regierungsrates durchgeführt werden.»

Da also der Fürsorgefonds ein separates Verwaltungsobjekt bildet, ist über die übernommenen Bürgergüter und Waldungen eine *getrennte Rechnung* zu stellen.

Bei den Gemeinden, bei welchen sämtliche Güter und Waldungen den Bürgergemeinden gehörten, ist die Sache einfach, da überhaupt nur eine Rechnung in Betracht kommt. Bei den andern Gemeinden, wo bis jetzt sowohl Bürgergut als Einwohnergut vorhanden war, müssen auch in Zukunft zwei Rechnungen nebeneinander laufen. Es drängte sich nun zuerst bei der Stadt Schaffhausen, bei welcher die Verwaltung von beiden Vermögen ebenfalls den gleichen Organen obliegt, die Ueberlegung auf, ob nicht eine Vereinfachung des Rechnungswesens möglich wäre im Sinne von § 17 Schlußsatz der Vollziehungsverordnung zum Fürsorgegesetz. Dem Fürsorgefonds muss in jedem Falle der Reinertrag aus der Forst- und Güterrechnung gesichert sein. Die Summe ergibt sich bei der besondern Rechnungsführung jährlich ohne weiteres aus jeder Jahresrechnung. Man fragte sich, wie dieser Betrag annähernd bestimmt werden könne, wenn nur eine Rechnung geführt werde. Bei der Einlage des Reinertrages in den Fürsorgefonds handelt es sich nicht um eine genau berechnete Summe, da für den Fall, dass der Fürsorgefonds die Armenlasten nicht zu tragen vermag, der Fehlbetrag ohnehin aus den Steuern der Einwohnergemeinde gedeckt werden muss. (Letzter Absatz von Art. 96 [neu] des Verfassungsgesetzes.) Strikte zu beachten ist die Bestimmung in Absatz 2 des oben zitierten Verfassungsartikels, dass die bisherigen Bürgergüter in ihrem Bestande nicht geschmälert werden dürfen. Die Lösung wurde gefunden, als *durchschnittlichen Betrag den Zins aus dem Kapitalwerte* der bürgerlichen Vermögensobjekte anzunehmen. Wenn beispielsweise ein Bürgerwald zu Fr. 400.000 Kapitalwert geschätzt ist, wird bei einem gewählten Zinsfuss von 3 % ein Vermögensertrag von Fr. 12.000 dem Fürsorgefonds gutgeschrieben. Der Zinsfuss kann variabel gehalten werden, wobei derselbe für den Wald von der periodischen Holzmarktlage abhängig bleibt. Der Regierungsrat hat für die Stadt Schaffhausen dieses Berechnungssystem und damit *die Führung von nur einer Betriebsrechnung*, in welcher die Waldungen der Bürgergemeinde und der Einwohnergemeinde vereinigt sind, gutgeheissen. Die Stadtforstverwaltung wendet dieselbe seit dem 1. Januar 1935 an. Die übrigen Gemeinden haben anfänglich über das bisherige Bürgergut noch eine besondere Rechnung abgelegt, folgen nun aber sukzessive auch dem Rechnungsmodus der Stadt.

Schliesslich bleibt noch zu erwähnen, inwieweit der *Bürger Nutzen* durch die vorbeschriebene Umänderung berührt wurde. Faktisch ist derselbe durch den Uebergang des Vermögens der Bürgergemeinden an die Einwohnergemeinden nicht mehr tangiert, da er bei den meisten Bürgergemeinden schon seit Jahren aufgehoben ist und als letzte Gemeinde Neunkirch im Jahre 1926 die Brennholzabgabe an die Bürger eingestellt hat. Historisch sei nebenbei erwähnt, dass die Bürgergemeinde Schaffhausen ihren Bürger Nutzen schon im Jahre 1853 abgeschafft hat.

Der *Vollzug* der neuen Verfassungs- und Verordnungsbestimmungen gestaltete sich begreiflicherweise sehr langsam. Die Bürgerräte verlangten bei der Uebergabe des bürgerlichen Vermögens an die Ein-

wohnergemeinden eine mögliche Wahrung der Interessen der Bürgergemeinden. Andererseits mussten die Organe der Einwohnergemeinden auf eine Anpassung an die gesamte Verwaltung halten. Mit den Inventaraufnahmen und Schätzungen sämtlicher Vermögensobjekte der Bürgergemeinden, sowie mit der Abklärung aller Rechts- und Verwaltungsfragen war sodann eine grosse Arbeit zu bewältigen.

Zurzeit ist die Ratifikation durch den Regierungsrat der Uebergabeverträge einiger wenigen Gemeinden noch pendent.

Schaffhausen, im Juni 1937.

Gujer.

Der Erlass eines zürcherischen Forstgesetzes vor hundert Jahren. Von H. Grossmann, Bülach.

A. Einleitung.

In Zürich erfolgten die ersten forstlichen Erlasse der alten Obrigkeit in der zentralistischen Zeit Waldmanns. Durch die Verordnung vom 13. August 1483¹ wollte sich der vorausschauende Bürgermeister Kriegsreserven schaffen, da ihm in jenen unsichern Zeitläufen eine wirtschaftliche Kriegsvorbereitung erforderlich schien (wie heute!). Zu diesem Zwecke suchte er die Einnahmen der Gemeinden zu sichern und zu steigern. Weil nun die Waldungen fast die einzigen Einkommensquellen der Gemeinden bildeten, griff er dort scharf ein, indem er den argen Missbrauch des « Särrens » (Aushauen halbwüchsiger Tannen), den vorzeitigen Hieb der Eichenkernwüchse und die Rodungen verbot.

Diese Erlasse erfolgten aber zu früh, trafen die Untertanen unvorbereitet und sind daher nicht verstanden worden. Ihre Durchführung fiel mit dem Haupte des treibenden Staatsmannes.

Dann herrschte ein Jahrhundert lang Ruhe um den Wald. 1566 erschien ein wenig bestimmtes Rodungsverbot, 1702 das erste, schüchternere Holzmandat, das 1711 und 1717 erneuert wurde. Erst im Jahre 1773 erliess die alte Obrigkeit unter dem Einfluss der ökonomischen Bewegung² das umfassende Forstgesetz, das wesentliche Neuerungen brachte und den Grund zur zürcherischen Forstgesetzgebung legte.

Die Helvetik schuf wohl gute Gesetze, aber keine ausführenden Organe dazu, so dass die Erlasse praktisch auf dem Papier bleiben mussten. Erst als 1804 die Stelle des Forstinspektors der alten Obrigkeit auch für den neuen Kanton geschaffen und der im Ausland in Forstwissenschaft geschulte und tatkräftige H. C. Hirzel damit betraut wurde, ging es vorwärts. Die von Hirzel aufgestellte und am 14. Mai 1807 vom Grossen Rat zum Gesetz erhobene Forstordnung bemühte sich, vor allem die Schäden der Kriegswirren (fahrlässige Wirtschaft, arger Frevel, Borkenkäferepidemien) zu mildern. Sie verbot auch die um sich greifende Teilung der Gemeinde- und Korpora-

¹ Vgl. *Leo Weisz*: Diese Zeitschrift, Jahrg. 1925, S. 279 ff.

² Vgl. Beiheft Nr. 9 zu den Zeitschriften des Schweiz. Forstvereines, S. 43 ff.